

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 892 - 893

In welchem Umfange ist der Erlaß von Strafverboten zur Sicherung obligatorischer Ansprüche gestattet?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Kläger lag überhaupt noch kein Urtheil vor, also auch keins, das gegen ihn vollstreckt werden konnte, das Urtheil gegen K. ist vielmehr nur gegen diesen persönlich, nicht einmal gegen die Gesellschaft, die damals auch nicht mehr bestand, abgegeben worden. Aber auch dadurch, daß etwa der Kläger sich gegen die Beklagte zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet hat, wird an diesem Resultat nichts geändert. In welchen Fällen und welchen Voraussetzungen die freiwillige Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung einen Titel für dieselbe begründet, ist in § 702 C.P.D. genau bestimmt; eine bloße vertragsmäßige Verpflichtung genügt dazu nicht.

Wenn der Kläger die Pfändung seiner Sachen auf Grund eines gegen K. ergangenen Urtheils nicht dulden will, so macht er ein Recht geltend, welches ihm durch die Vorschriften der C.P.D. gewährleistet wird; er ist dadurch vor dem Vorwurf arglistigen Verhaltens geschützt. Es trifft namentlich nicht zu, was die Beklagte ihm entgegenhalten zu können glaubte, daß er etwas verlange, was er demnächst wieder herausgeben müsse; der Kläger verlangt die Beseitigung einer titellosen Zwangsvollstreckung, und diese ohne Zwangsvollstreckungs-Titel wiederherzustellen, kann er weder auf Klage des K. noch der jetzigen Beklagten gezwungen werden.

Hieraus ergibt sich, daß die sonstigen Einwendungen der Beklagten vom Berufungsrichter aus zutreffenden Gründen zurückgewiesen sind, daß das Berufungsurtheil aufzuheben und unter Berufung der Berufung der Beklagten das auf klaggemäße Beurtheilung der Beklagten gerichtete Urtheil erster Instanz wiederherzustellen war.

Nr. 39.

In welchem Umfange ist der Erlaß von Strafverboten zur Sicherung obligatorischer Ansprüche gestattet?

Vergl. C.P.D. § 775 Abs. 2.

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 13. März 1891 in Sachen B., Beklagten, wider F., Kläger. III. 234/90.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Celle ist zwar im Uebrigen zurückgewiesen, jedoch die Bestimmung desselben, daß dem Beklagten das Abgraben von Land bei Strafe verboten wird, aufgehoben.

Thatbestand:

Der Beklagte hat gegen das Urtheil des Oberlandesgerichts zu Celle vom 12. Juli 1890 Revision eingelegt und beantragt:

„unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils die Klage abzuweisen, event. die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.“

Der Vertreter des Beklagten trug den Sachverhalt nach den Vorentscheidungen, auf welche verwiesen wird, vor und führte die in dem von ihm eingereichten vorbereiteten Schriftsatz vom 15. Februar 1891 angemeldeten Revisionsangriffe aus.

Der Vertreter des Klägers beantragte, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der unter den Parteien am 9. November 1877 abgeschlossene Vertrag gab dem Kläger das Recht, von dem Koppellande des Beklagten 14 Morgen abzugraben, wogegen er für jeden Morgen 300 M. vor der Abgrabung zu zahlen und die abgegrabene Fläche in Höhe von 6 Zoll mit Muttererde zu überschütten hat.

Daß diese Vereinbarung wegen der Uebestimmtheit ihres Inhalts nicht rechtsbeständig sei, wie der Revisionskläger auszuführen gesucht hat, kann nicht angenommen werden. (Das wird näher begründet.)

Begründet ist dagegen der Revisionsantrag, insoweit das Berufungsgericht dem erweiterten Antrage des Klägers Folge gegeben, und dem Beklagten eine Geldstrafe für den Fall angedroht hat, daß er Abgrabungen auf dem fraglichen Terrain vornehmen sollte. Derartige Strafandrohungen, wie sie zum Schutze des Besitzes, des Eigenthums und dinglicher Rechte gegen Störungen des Berechtigten der S.R.N. § 162 an Stelle der römischrechtlichen Kautio gegen fernere Eingriffe zugelassen hat, — vergl. Weßell C.P. § 46 Nr. 44 — sind auch dem Gebiete des Obligationenrechtes nicht schlechthin fremd, sondern können z. B. da, wo es sich um die Verpflichtung handelt, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, schon in dem die Verpflichtung aussprechenden Urtheile enthalten sein — C.P.D. § 775 Abs. 2, vergl. Bolze Praxis des R.G. Bd. 9 Nr. 820. — Dagegen ist der Erlaß von Strafverböten nicht allgemein zur Sicherung obligatorischer Leistungs- oder Lieferungsansprüche zugelassen. Werden in solchem Falle vom Schuldner Handlungen vorgenommen, welche die Besorgniß begründen, daß die Er-